



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1987	Ausgegeben zu Saarbrücken, 24. April 1987	Nr. 18
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles im Gebiet der Gemeinde Kirkel. Vom 20. März 1987	441
Verordnung zur Änderung entschädigungsrechtlicher Vorschriften. Vom 7. April 1987	444
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 8, Karlsruhe — Luxemburg, Umgehung Quierschied-Göttelborn; hier: Teilstrecke zwischen dem Autobahnkreuz Saarbrücken und der Autobahnanschlußstelle Merchweiler, von km 0,6 + 20 bis km 1,8 + 50, innerhalb der Gemarkungen Merchweiler und Göttelborn. Vom 1. April 1987	444
Stellenausschreibung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung. Vom 10. April 1987	445
Stellenausschreibung des Ministers der Justiz. Vom 13. April 1987	445
Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 13. April 1987	445
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

93

Verordnung

zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles im Gebiet der Gemeinde Kirkel

Vom 20. März 1987

Auf Grund der §§ 21 und 33 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete, auf dem Gebiet der Gemeinde Kirkel gelegene und in den als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karten gekennzeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Das Gebiet wird aus folgenden, in der Gemarkung Altstadt liegenden Grundstücken gebildet:

Parzellen-Nrn. 1720/6, 1721/5, 1723/6, 1739/22, 1660/5, 1724, 1725, 1727, 1730, 1731, 1732, 1738/6, 1738/4 sowie Teile der Parzellen-Nrn. 1733 und 1736/2.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in dem anliegenden Kartenausschnitt der topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 sowie in einer Katasterkarte im Maßstab 1:1 000 in grüner Farbe dargestellt. Die Verordnung nebst Karten sind beim Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verwahrt. Die Verordnung und die Karten können bei den genannten Dienststellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines stark vernäbten, naturnahen Auenabschnittes mit den dafür typischen Lebensgemeinschaften, der selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bietet.

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
3. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Anpflanzungen vorzunehmen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
6. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fugiziden oder anderen chemischen Mitteln;

7. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen,
8. weitere Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, in bisherigem Umfang. § 3 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Grundstückes;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 20. März 1987

Der Landrat in Homburg
— Untere Naturschutzbehörde —

Landrat

Lindemann

